

Räten hinsichtlich des Besitzes von Grundstücken, Grundstücksrechten oder Pfandrechten an Grundstücksrechten usw. Gegebenenfalls muß darüber hinaus nach Kunstgegenständen oder anderen Wertgegenständen geforscht werden oder nach Vermögen teilen, die der Beschuldigte versteckt oder anderen Personen zur Aufbewahrung übergeben hat.

Der Staatsanwalt hat dafür zu sorgen, daß Guthaben oder Schließfächer des Beschuldigten sofort gesperrt oder entsprechende Einträge in Grundbüchern oder anderen Registern vorgenommen werden. Wurden Grundstücke beschlagnahmt, ist der Rat des Kreises aufzufordern, einen Vermögensverwalter zu bestellen (§ 114 Abs. 3 StPO). Dieser hat die beschlagnahmten Vermögensteile sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

Der *Vollzug* der Beschlagnahme ist Aufgabe des Untersuchungsorgans. Dieses ist verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein genaues Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände anzufertigen. Das Vermögensverzeichnis ist umgehend dem Staatsanwalt zu übergeben, damit dieser es prüfen und dem Untersuchungsorgan erforderlichenfalls weitere Weisungen und Hinweise geben kann.

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 119 Abs. 3 StPO). Die Entscheidung wird dem Beschuldigten zugestellt. Außerdem wird sie an der Gerichtstafel durch Aushang bekannt gemacht (§ 116 Abs. 3 StPO).

### 7.6.110. Der Arrestbefehl

Nach § 120 StPO können das Vermögen oder Teile des Vermögens eines Beschuldigten durch Arrestbefehl gesichert werden. Zuständig für den Erlass eines Arrestbefehls ist im Ermittlungsverfahren allein der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht. Der Erlass eines Arrestbefehls ist *zulässig*, wenn zu befürchten ist, daß sonst entweder

- die Vollstreckung einer nicht unerheblichen Geldstrafe,
- die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder
- die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches

wesentlich erschwert würden. Das gilt insbesondere dann, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte oder dessen Angehörige das vorhandene Vermögen noch vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aufbrauchen.

Die *Vollziehung* des Arrestbefehls in bewegliches Vermögen -- einschließlich Bank-, Sparkassen- oder ähnlicher Guthaben -- erfolgt auf dem Wege der Pfändung durch den zuständigen Gerichtssekretär; bei Grundstücken durch Eintragung einer Sicherungshypothek ins Grundbuch.

Im Arrestbefehl ist der zu sichernde Geldbetrag genau zu bezeichnen (§ 120 Abs. 2 StPO).

Zur Sicherung geringfügiger Geldbeträge darf kein Arrestbefehl erlassen werden (§ 120 Abs. 1 StPO), weil in solchen Fällen immer die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Forderungen in anderer Weise zu realisieren.